

ANSCHLAG AMTSTAFEL

angeschlagen am: 2.9.22

abgenommen am: 3.10.22

Marktgemeinde Straßwalchen

Marktgemeinde Straßwalchen
Mayburgerplatz 1
5204 Straßwalchen

Marktgemeindeamt
Straßwalchen

Eingel. 01. Sep. 2022

EAP



LAND SALZBURG

Grundverkehrskommission
Salzburg-Umgebung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30301-106/10088/6-2022

Betreff

Einbietemöglichkeit für Landwirte gemäß den Bestimmungen des
Salzburger Grundverkehrsgesetzes (GVG) 2001 idgF

Datum

31.08.2022

Karl-Wurmb-Straße 17

Postfach 533 | 5021 Salzburg

Fax +43 662 8180-5719

bh-sl@salzburg.gv.at

Daniela Kastenaue

Telefon +43 662 8180-5733

KUNDMACHUNG

Die Grundverkehrskommission für den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung gibt gemäß § 29 Abs. 4 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2001, LGBL.Nr. 9/2002, bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft eine **Einbietemöglichkeit für Landwirte** besteht:

RECHTSGESCHÄFT:

KAUFVERTRAG

VERÄUSSERER:

Josef Anton Klappacher, 5083 Grödig, Wehrstraße 6

Dr. Kurt Klappacher, 5083 Grödig, Gravengadenstraße 4

GEGENSTAND:

EZ 324 GB 56301 Bruckmoos, Gst. 3460, Fl. 4.619 m²

GEGENLEISTUNG:

€ 100.000,00

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann in der Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, das ist in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Karl-Wurmb-Str. 17, 5020 Salzburg, EG, Zi.Nr. CE13, unter vorheriger Terminvereinbarung während der Amtsstunden Montag - Freitag von 08,00 - 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** gemäß § 4 Abs. 3 Zif. 2 lit. c Salzburger Grundverkehrsgesetz 2001 bereit und imstande, das Recht zum **ortsüblichen Preis** und ansonsten zu den **gleichen Bedingungen** wie

www.salzburg.gv.at

Geschäftsstelle: Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8180-0 | bh-sl@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben, so ist diese Bereitschaft als verbindliches Angebot, in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Verpächter und dergleichen gegenüber zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer und der gleichen bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist, nach Erlassung der wegen ihres Vorliegens versagenden Entscheidung der Grundverkehrsbehörde, die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Sind außer dem Kaufpreis o. dgl. genannten Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, hierfür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter o. dgl. zumutbar ist.

Die Vorsitzende
Dr. Karin Gföllner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter
www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Straßwalchen, Mayburgerplatz 1, 5204 Straßwalchen, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel 28 Tage hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlags der Grundverkehrskommission bekanntzugeben., E-Mail
2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Dr. Bernd Roßkothen & MMag. Barbara Haberlandner, Alpenstraße 54, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail